

sentiment formel et par écrit des Auteurs, sous peine de confiscation du produit total des représentations au profit des auteurs. Selbst diejenigen Publicisten, welche den Nachdruck ohne positives Verbotgesetz wohl unbillig, aber dem strengen Recht nicht entgegen erklären (Klüber's öffentl. Recht §. 505, S. 688 u. a. m.), sind meiner Meinung, und legen solcher den Erwerb des Eigenthums eines Druckwerks einschränkende Clausel volle rechtliche Wirkung bei, dergestalt, daß sie zur Verfolgung des Nachdruckers sogar ohne gesetzliches Verbot vollkommen genüge und die Stelle der Privilegiums vertrete, weshalb sie denn diese Clausel als allgemeines Schutzmittel dagegen empfehlen. (Klüber's Bundes-Acten, Band 4, S. 24 ff.) Der H. Dr. Hitzig (das Preuß. Gesetz vom 11. Januar 1837, S. 97 ff.) mag wohl seine Gründe gehabt haben, von der schärferen Erörterung dieser Frage im Texte zu abstrahiren, was er aber in den Anmerkungen S. 99—106 anführte, beweist die Richtigkeit jener Meinung, wie ich glaube, vollkommen, und sie allein nur läßt sich auch — wozu hier kein Platz ist — mit voller juridischer Consequenz durchführen. Vorzüglich das Hoftheater in Wien hat ihr gemäß (S. Vorwort zu Pannasch Alboin. Günz 1835) alle gedruckte Stücke, welche sie zur Aufführung bringt, jederzeit auf das Ehrenvollste honorirt. Das Bulwer'sche Drama hat auch ein H. A. von Ezar-nowsky kürzlich metrisch übersetzt. (Nachen und Leipzig 1837.) Hat er nicht, wie Bärmann, protestirt, so findet die Erlaubniß zur Bühnendarstellung nach §. 32 unseres

Gesetzes für diese Uebersetzung allerdings volle Anwendung. Es versteht sich auch von selbst, daß jeder Theaterunternehmer sich unter Beachtung der Bestimmungen des §. 4 des Gesetzes eine besondere manuscriptliche, oder gedruckte Uebersetzung des englischen Originals, mit Benützung der beiden bereits vorhandenen Uebersetzungen, anfertigen und auf-führen zu lassen befugt und überdies auf vielfache Weise die Bärmann'sche und ähnliche Protestationen zu umgehen im Stande ist. Darauf kommt es jedoch nicht an; es ist hier nur vom Princip, und zwar um so mehr die Rede, als dem Bärmann'schen Beispiel schon mehrere dramatische Dichter und Uebersetzer mit ausdrücklichen, ihren Druckwerken beigefügten Protestationen gefolgt sind. Der Unterschied zwischen schriftstellerischem Eigenthum des dramatischen Dichters und seines Uebersetzers — worauf sich Einige, die anderer Meinung sind, beziehen — ist rechtlich unbegründet. (W. A. Kramer die Rechte der Schriftsteller und Verleger. Heidelberg 1827, S. 100—103.) Auch die Uebersetzung ist ein oft sehr schwieriges Product der geistigen Thätigkeit, als solches selbstständiges Geisteswerk, und volles literarisches, durch das Gesetz geschütztes Eigenthum des Uebersetzers. Das Verlagsrecht betreffend, sind Uebersetzungen schon nach den Bestimmungen des Landrechts I. 11. §. 1027 als wirklich neue Schriften anerkannt.

Dr. Grattenauer.

Verantwortlicher Redacteur: C. F. Dörffling.

## Bekanntmachungen.

### Bücher, Musikalien u. s. w. unter der Presse.

[2424.] **Statt Wahlzettel**

Folgende Werke werden wir im Juni d. J. nur auf Verlangen pro novitate verschicken:

Schmidt, Hofzahnarzt, theoretisch-praktische Anleitung zur Zahnarzneikunst. Ein Leitfaden für angehende Zahnärzte. gr. 8. 13 Bogen und 22 lith. Tafeln. geh. circa 2 $\frac{1}{2}$ ß.

Stromeyer, L. Dr. u. Hofchirurg, orthopädische Erfahrungen und Operationen. gr. 8. circa 15 Bogen und 8 lith. Taf. geh. circa 2 $\frac{1}{2}$ ß.

Verlag der Selwing'schen Hofbuchhandlung in Hannover.

[2425.] **Zur Nachricht.**

unter der Presse befinden sich und erscheinen baldigst: Ludwig Tieck's gesammelte Novellen. Vermehrt und verbessert. 5—8. Bd.

Wir bitten uns gefälligst anzuzeigen, wie viel zur Fortsetzung wir senden sollen.

Breslau, 8. Mai 1838.

Josef Max u. Komp.

### Anzeigen neuer und älterer Bücher, Musikalien u. s. w.

[2426.] Das 15. Heft der

#### Malerischen Wanderungen am Rhein

ist unterm 29. April expedirt worden, Das 16. u. letzte Heft, nebst Titeln und Registern, wird unmittelbar nach der Messe an alle Handlungen versandt, welche abgerechnet und saldirt haben.

Carlsruhe.

Creuzbauer'sche Buch- und Kunsthandlung.

[2427.] Bei mir ist so eben erschienen:

Zwölf Predigten von Franz Schorch, Diakonus in Radeburg bei Dresden. 8. 12 Bogen weiß Druckpap. geh. 18 $\frac{1}{2}$ ß. ord.

Da die Schrift pro nov. nicht versendet wird, so bitte ich die Buchhandlungen, besonders Sachsens, die sich Absatz versprechen, nach ihrem muthmaßlichen Bedarfe à Cond. zu verlangen.

Greiz, 12. Mai 1838.

C. S. Senning.